



26. Mai 2017

Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten

I. Vorbemerkung zum syrisch-irakischen Familiennachzug allgemein

Die hohe Zahl an Asylsuchenden, die Deutschland in den vergangenen Jahren erreicht haben, hat zu Familiennachzugsverfahren in bislang ungekannter Dimension an den deutschen Auslandsvertretungen geführt. Das Auswärtige Amt arbeitet weiterhin intensiv daran, die Verfahren beim Familiennachzug zu beschleunigen. Dank zahlreicher Maßnahmen, wie Personalverstärkungen, der Einführung von Schichtdienst und Wochenendarbeit sowie Verfahrensvereinfachungen konnte im vergangenen Jahr die Zahl der erteilten Visa beim Familiennachzug zu syrischen und irakischen Flüchtlingen im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt werden (von rund 25.000 erteilten Visa auf ca. 50.000 erteilte Visa). Dieser Trend hält weiter an: Im ersten Quartal 2017 wurden bereits über 17.000 Familiennachzugsvisa an syrische und irakische Antragsteller erteilt. Gleichzeitig konnte eine spürbare Verkürzung der Wartezeiten erreicht werden. An den Auslandsvertretungen in der Türkei beträgt die rechnerische Wartezeit nunmehr nur noch einen Monat (von zeitweise 12 Monaten im letzten Jahr) und am Generalkonsulat Erbil nur noch ca. 7 Monate (von zeitweise 18 Monaten im letzten Jahr). Angesichts der geschlossenen Grenze zur Türkei konzentriert sich nun der Andrang von weiteren bis zu 100.000 bereits angefragten Terminen auf die Botschaft Beirut, bei der gegenwärtig noch Wartezeiten von 9-12 Monaten bestehen. Nachdem durch den Umzug der Botschaft Beirut räumliche Kapazitäten frei geworden sind, kann das Personal an der Visastelle Beirut nunmehr weiter verstärkt werden, was die Wartezeiten voraussichtlich weiter verkürzen wird.

Zur weiteren Beschleunigung hat das Auswärtige Amt die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit der Errichtung von fünf Familienunterstützungszentren in Beirut, Chtoura, Gaziantep, Istanbul und Erbil beauftragt. Die Familienunterstützungszentren informieren über das Verfahren und stellen durch Vollständigkeitsprüfungen der Unterlagen ein schnelles Verfahren sicher. Zudem werden kulturelle Orientierungskurse angeboten. Bislang wurden ca. 35.000 Antragsteller in den IOM-Zentren beraten, insgesamt haben ca. 100.000 Personen von dem Projekt profitiert. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und daher haben wir die Verträge mit IOM zunächst bis September 2018 verlängert.

Dennoch ist die Lage nach wie vor nicht zufriedenstellend – wir hoffen aber in diesem Jahr noch einmal deutlich mehr Anträge bearbeiten zu können.

II. Aktivitäten seit dem Koalitionsausschuss vom 29. März 2017

Für Minderjährige bedeutet die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten oft eine besondere Härte. Uns lag daran, dass es vor allem für diese Gruppe Ausnahmen gibt. Wir konnten im Koalitionsausschuss erreichen, dass die Härtefallklausel (§ 22 Aufenthaltsgesetz) jetzt unter stärkerer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention Anwendung findet.

Daraufhin haben wir unverzüglich die Auslandsvertretungen angewiesen, aktiv nach Fällen zu suchen, die unter die Härtefallklausel fallen könnten. Nachdem wir auch über andere Kanäle über diese Möglichkeit informiert haben, erreichen uns inzwischen mehr und mehr Anfragen.

Bislang haben insgesamt 313 Personen eine humanitäre Aufnahme beantragt. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist eine Aufnahme nur nach persönlichem Gespräch mit den Antragstellern möglich. 71 Personen wurden bereits zu einer solchen Vorsprache an eine Auslandsvertretung eingeladen. 22 Personen haben dieses Verfahren bereits durchlaufen und befinden sich nun im Visumverfahren. Wenn die Ausländerbehörde zustimmt, werden diese Personen in Kürze nach Deutschland kommen können.

III. Einigung auf Prinzipien zur Anwendung der Härtefallregelung

Die Hürden für § 22 Aufenthaltsgesetz sind hoch: verlangt wird bei demjenigen, der nachziehen will, eine Gefahr für Leib und Leben, ein Deutschlandbezug und die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Dennoch konnten wir uns nach Gesprächen mit dem BMI darüber verständigen, wie wir die Grundgedanken der Kinderrechtskonvention im Verfahren des § 22 Aufenthaltsgesetz besonders berücksichtigen können.

Dabei soll insbesondere gelten, dass eine Aufnahme je eher in Betracht kommt, desto jünger der unbegleitete minderjährige Flüchtling ist. Aber auch Krankheiten, Behinderungen und Verletzungen, die Unterkunft- und Betreuungssituation sowie die Dauer und Umstände der Trennung von den Eltern werden wir berücksichtigen.

Es gibt also jetzt Bewegung bei diesem Thema. Im Auswärtigen Amt werden wir weiter daran arbeiten, den betroffenen Menschen gerecht zu werden.

IV. Weitere Aufnahmeprogramme

1. Nutzung des humanitären Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge in der Türkei

Auch auf diesem Wege können wir Härtefälle nach Deutschland holen. Das ist nicht immer einfach, weil der UNHCR, der das Programm verwaltet, seine eigenen Kriterien hat und die Türkei, die die Listen billigen muss, nur Personen akzeptieren will, die sonst nicht nach Deutschland kämen.

Wir haben aber am 28. April eine Liste mit 77 humanitären Fällen an UNHCR übermittelt. Wir haben bereits erste Rückmeldung erhalten, dass der UNHCR Personen von dieser Liste bereits kontaktiert hat und gegenwärtig prüft, ob die Fälle den UNHCR-Kriterien für das Aufnahmeprogramm entsprechen. Wir werden auf diese Weise auch in Zukunft humanitäre Fälle an UNHCR zur Einbeziehung in die Kontingentaufnahme weiterleiten.

2. Aufnahme von humanitären Fällen aus Griechenland und Italien

Flüchtlinge aus Griechenland und Italien können insbesondere über das Relocation-Verfahren und über die Dublin-Verfahren zur Durchführung ihres Asylverfahrens nach Deutschland kommen. Dublin ist der einschlägige Weg für Flüchtlinge mit engen Familienbindungen nach Deutschland.

Für die Durchführung der genannten Verfahren, über die Flüchtlinge nach Deutschland kommen können, sind aber BMI und BAMF zuständig. Hier können wir also nicht das

Tempo vorgeben. Wir werden uns beim BMI für eine zügige Bearbeitung der Dublin-Fälle einsetzen.

V. Annahme von Anträgen von subsidiär Schutzberechtigten in 2018

Wir erwarten, dass zahlreiche Familienangehörige der ca. 170.000 subsidiär Schutzberechtigten aus Syrien und Irak, die von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind, ab März 2018 die Einreise nach Deutschland beantragen werden. Das Auswärtige Amt plant deshalb bereits ab Anfang Januar 2018 die Anträge von Personen anzunehmen, die erst ab dem 17. März 2018 familiennachzugsberechtigt sind.